



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/010/2021

Einreichung: 05.03.2021

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag	24.03.2021	

Betr.:

5. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Der Kreistag möge beschließen:

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I. S. 2232), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I. S. 2232), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280) und des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2021 die als Anlage 1 beigefügte

5. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen (d.h. diejenigen aus privaten Haushalten), getrennt zu sammeln. Zur getrennten Bioabfallentsorgung soll die Sammlung über Bioabfallbehälter im Holsystem im gesamten Kreisgebiet vorgehalten werden, so dass für jeden Bürger die Möglichkeit besteht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger biologisch abbaubare Abfälle getrennt anzuliefern.

Auch für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen soll für haushaltsübliche Mengen die Sammlung über Bioabfallbehälter im Holsystem angeboten werden.

Mit Artikel 1 Abs. 1 bis 22 der 5. Änderungssatzung erfolgt an den entsprechenden Stellen in der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung zum einen die Festlegung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Zum anderen erfolgen Anpassungen an Gesetzesänderungen und Korrekturen der Satzungsregelungen.

In Artikel 1 Abs. 3 werden die Abfallentsorgungsleistungen um das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen erweitert. Da Grüngut Bestandteil des Bioabfalls ist, erfolgt die Streichung der Leistung Verwertung von Grüngut.

Über Art. 1 Abs. 8 werden Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, die über haushaltsübliche Mengen hinausgehen.

Durch Art. 1 Abs. 13 werden Bioabfälle in das Holsystem eingebunden und durch Art. 1 Abs. 14, 15, 18 und 20 die Nutzung bestimmter Behälter für die Sammlung von Bioabfällen angeboten und der Abfuhrhythmus auch für Bioabfallbehälter auf 14-tägig festgelegt.

Da ein längerer Sammelrhythmus zu hygienischen Problemen und ein kürzerer Sammelrhythmus zu höheren Abfuhrkosten führen, soll für die Bioabfallsammlung ein 14-tägiger Abfuhrhythmus gelten.

Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall von 240 l pro Einwohner und Jahr für Eigenkompostierer gemäß § 4 Abs. 1 e) der derzeit geltenden Abfallgebührensatzung soll auch für alle Einwohner, die an einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 520 l pro Einwohner und Jahr (entspricht 10 l pro Einwohner und Woche) angeschlossen sind, gelten. Die entsprechende Regelung gibt Art. 1 Abs. 16 wieder.

Im Bereich Restabfall werden mit der Einführung der Bioabfallbehälter die Mindestleerungen von derzeit 400 l/EW, auf 240 l/EW, vermindert und entsprechen somit den Mindestleerungen wie sie gemäß § 4 Abs. 1 e) Abfallgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.01.2017 schon jetzt für Eigenkompostierer gelten. Hinsichtlich der Mindestleerungen für Restabfall erfolgt somit die Gleichstellung der Einwohner, die eine Eigenkompostierung gemäß § 9 Abs. 1 d) Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung durchführen und derjenigen, die ein Bioabfallbehältervolumen von jährlich 520 l/EW nutzen.

Art. 1 Abs. 19 regelt, dass zur Bioabfallgetrenntsammlung Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l sowie mit Transponder, grünem Deckel mit oder ohne Biofilter vorgehalten werden.

Die Kennzeichnung als Bioabfallbehälter erfolgt durch einen grünen Deckel, wahlweise einen grünen Biofilterdeckel. Durch das im Biofilterdeckel befindliche Kokossubstrat werden Geruchsstoffe abgebaut und das Pilzwachstum gehemmt. Er besitzt zudem eine elastische Gummilippe zur besseren Abdichtung gegen Geruchsbelästigung, Fruchtfiegen- und damit Madenbefall. Der Biofilterdeckel soll die Akzeptanz der Biotonne erhöhen.

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Mit Art. 1 Abs. 1 und 6 erfolgt die Anpassung der Begriffsbestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. In der gesamten Satzung werden zukünftig die Begriffe Elektro- und Elektronikaltgeräte verwendet.

Seit November 2017 ist die Thüringer Sonderabfall-Kleinmengenverordnung außer Kraft. Die Kleinmengensammlung für gefährliche Abfälle ist nunmehr in § 7 Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) geregelt. Das TLVwA empfiehlt zur Anpassung an die gesetzlichen Regelungen in der gesamten Satzung zukünftig die Begriffe Kleinmengen gefährlicher Abfälle zu verwenden und die Satzung an die geänderten Regelungen anzupassen. Dem wurde in Artikel 1 Abs. 2, 7 und 12 genüge getan.

In Art. 1 Abs. 4, 5 und 22 erfolgen Anpassungen an das ThürAGKrWG bzw. den Wegfall des ThürAbfG (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz), die redaktioneller Art sind.

Durch Art. 1 Abs. 9 wird die Satzung an die Regelungen des Verpackungsgesetzes angepasst, da die VerpackV nicht mehr gilt.

Zum Anschluss an die Abfallentsorgung ist immer der Grundstückseigentümer verpflichtet. Insofern bedurfte es einer Klarstellung in der Satzung. Die bisherigen Regelungen ließen den Schluss zu, dass Anschlusspflichtige immer die auf den Grundstücken wohnenden Personen sind, auch wenn sie nicht Eigentümer sind. Da dies nicht richtig ist, erfolgte in Art. 1 Abs. 10 die entsprechende Klarstellung.

Art. 1 Abs.11 stellt nunmehr klar, dass nicht nur die auf den Grundstücken wohnenden Personen Duldungspflichten unterliegen, sondern auch die Eigentümer.

In § 17 Abs. 3 a) bis d) werden die Behälterfarben für die einzelnen Abfallfraktionen angegeben. Da die Müllbehälter mit dem gelben Deckel für die Einsammlung und den Transport von Leichtverpackungen dienen und hierfür die Zuständigkeit der dualen Systeme und nicht des Kreises besteht war mit Art. 1 Abs. 17 der Passus „die vom Kreis eingesammelt und befördert werden“ zu entnehmen.

Mit Art. 1 Abs. 21 erfolgt die Aufnahme der Bioabfälle in die Bußgeldregelungen der Satzung.

In Art. 2 wird das Inkrafttreten der Satzungsregelungen, die Einführung der Biotonne betreffend, auf den 01.01.2023 festgelegt, da bereits für die erforderlichen Beschaffungen von Behältern und Fahrzeugen ein Zeitraum von mindestens einem Jahr einzuplanen ist.

Die Regelungen der 5. Änderungssatzung sind in den als Anlage 2 und 3 beigefügten nichtamtlichen Lesefassungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Z a n k e r
Landrat

M ü l v e r s t e d t
Betriebsleiterin

Anlagen:

1. 5. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010
2. erste nichtamtliche Lesefassung
3. zweite nichtamtliche Lesefassung

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: